

Juli 2023

NEU: HIT-Abgangsmeldung für Schafe, Ziegen und Schweine

Eine artgerechte Tierhaltung sowie ein verlässlicher Verbraucherschutz stellen wichtige Grundsätze in der Landwirtschaft dar, weshalb beispielsweise eine ordnungsgemäße sowie lückenlose Tierkennzeichnung unabdinglich ist.

Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV); neugefasst durch B. v. 26.05.2020 BGBl. I S. 1170
- VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (auch „Animal Health Law“ - AHL)
- DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2019/2035 DER KOMMISSION vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates

Ab **01.08.2023** sind zusätzlich zu den bisherigen Stichtags- und Zugangsmeldungen auch **Abgangsmeldungen für Schafe, Ziegen und Schweine** vorzunehmen. Dies ergibt sich aus oben genannten Rechtsgrundlagen, die seit ihrem Inkrafttreten unter anderem auch Neuerungen für die Tierkennzeichnung und die damit verbundene Rückverfolgbarkeit von Tieren und tierischen Produkten mit sich bringen.

3 Meldewege stehen Ihnen ab 01.08.2023 zur Verfügung:

- die **kostenfreie Onlinemeldung** direkt in der Hit-Datenbank unter folgende Internetadresse:
<https://www.hi-tier.de/>
- das **kostenfreie Meldekarten-Online Tool** der Regionalstelle HIT unter folgende Internetadresse:
<https://meldekartenonline.lkvsachsen.de/>
- das **kostenpflichtige Meldekartenverfahren** (Abarbeitung der Meldung über die Regionalstelle mittels Nutzung spezifischer Meldekarten) für Übernahme/Zukauf sowie Abgang. Die geltenden Verkaufspreise für Meldekarten können Sie dem Gebührenkatalog der Regionalstelle HIT unter https://www.lkvsachsen.de/hit_ohrmarken/gebuehrenkatalog/ auf unserer Homepage entnehmen.

Abgangsmeldungen für Schafe, Ziegen und Schweine können, wie die Zugangsmeldung, ebenfalls als „Gruppenmeldung“ erfolgen. Die Verendung/Tötung ist weiterhin nicht zu melden. Die Meldefrist beträgt gleichfalls 7 Tage.

Weitere Informationen finden Sie:

- auf der **Schaf-/Ziegen-Datenbank** unter <https://www4.hi-tier.de/info08.html> bzw.
- auf der **Schweine- Datenbank** unter <https://www4.hi-tier.de/info04.html>